

# **§ 2b UStG**

## **Herausforderungen und Chancen für die Gemeinde Ingersheim**

Sitzung des Gemeinderats 24.05.2022

# Inhalt

---

- Grundlagen
- Unternehmereigenschaft § 2 UStG
- Ausnahmen nach § 2b UStG
- Bedeutung für die Kommune
- Konkrete Beispiele
- Umsetzung des § 2b UStG
- Projektplan



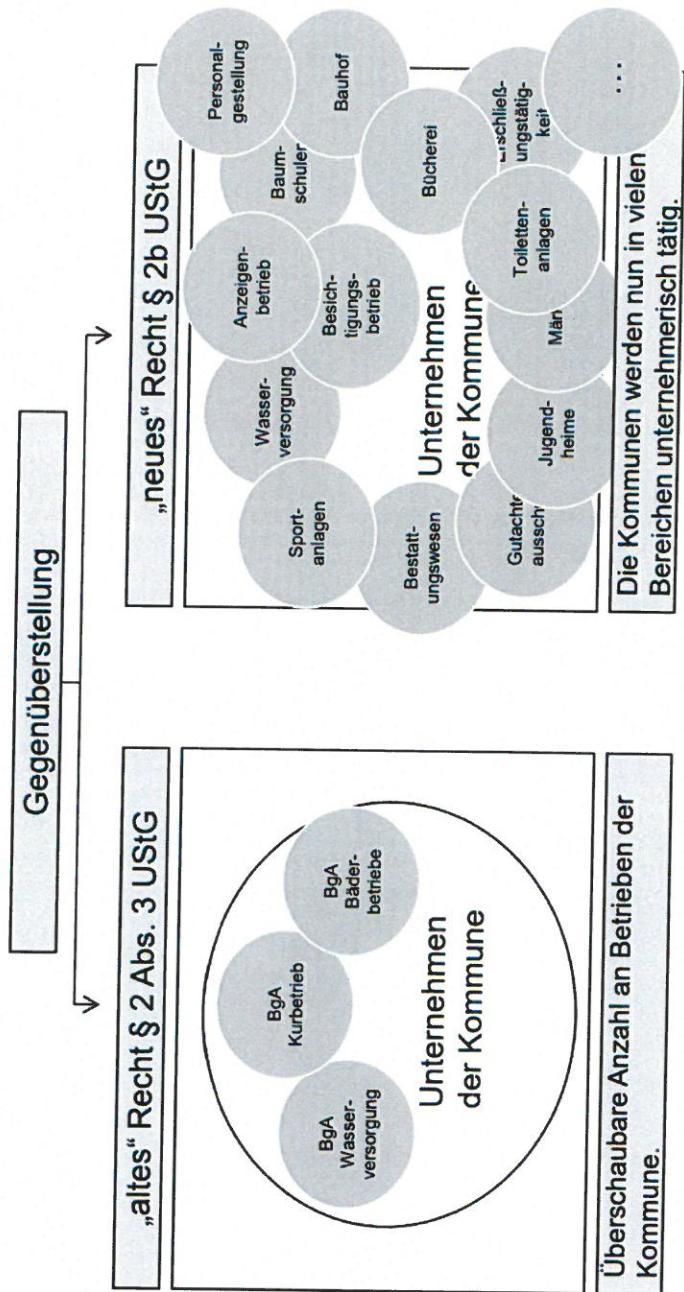
# Grundlagen

---

- Änderungen im Umsatzsteuergesetz sind durch Bundesgesetz umgesetztes EU-Recht (gültig seit 2016)
- für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Landkreise, Länder, Bund, Kirchen usw.) besteht die Pflicht zur Umsetzung bis 01.01.2023
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer
- zahlreiche steuerrechtliche Privilegien der Kommunen werden aufgehoben
- Gemeinde Ingersheim gilt steuerrechtlich künftig **grundätzlich als Unternehmen und unterliegt somit der Umsatzsteuer**

# Unternehmereigenschaft

- juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundätzlich die Unternehmereigenschaft, § 2 UStG
- § 2b UStG eröffnet für Kommunen einige Ausnahmeregelungen

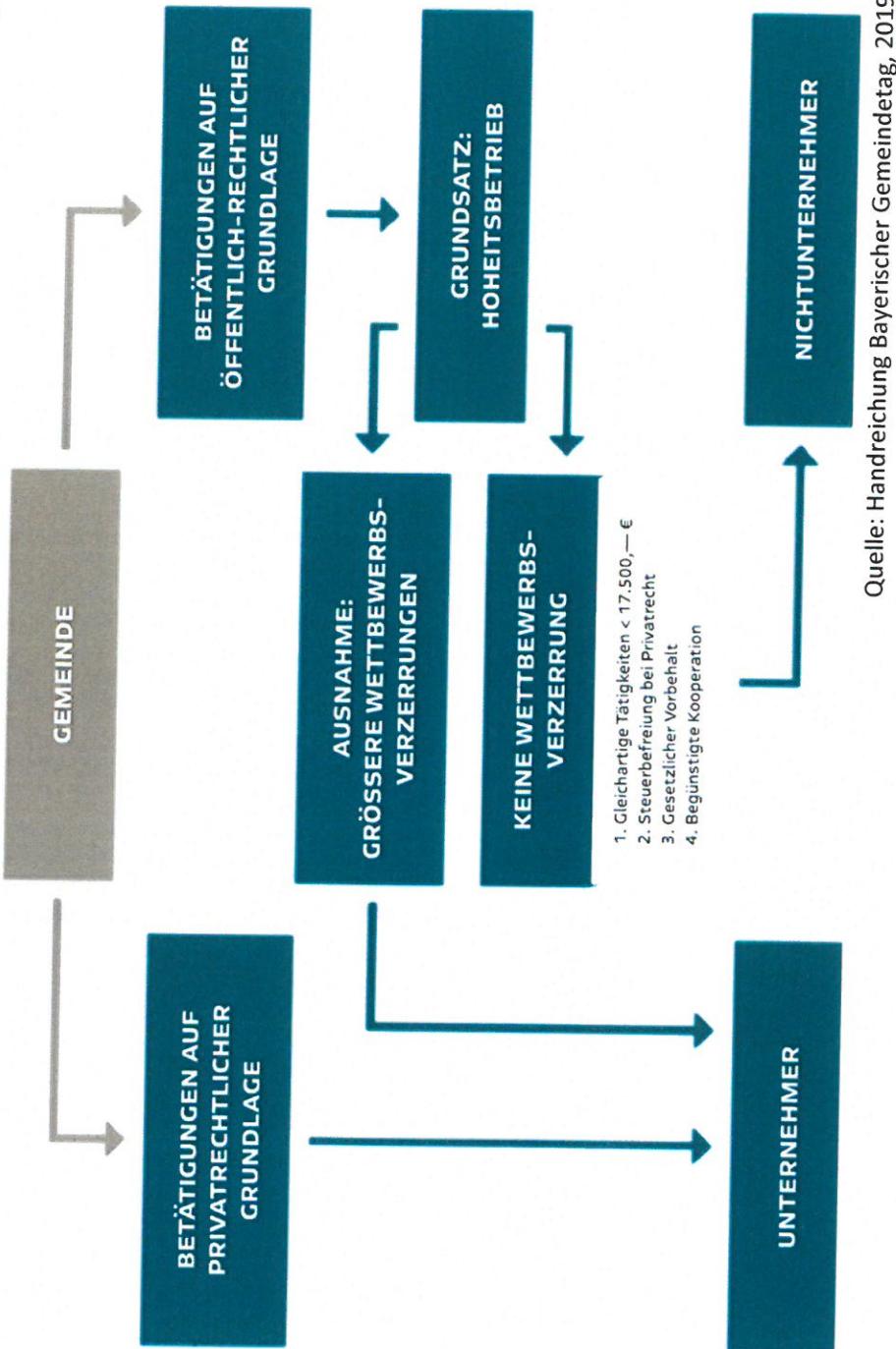


Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg, 2018

Sitzung des Gemeinderats 24.05.2022

# Ausnahme nach § 2b UStG

- maßgeblich ist, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gehandelt wird
- nur bei öffentlich-rechtlichem Handeln eröffnet sich die Ausnahme § 2b UStG



# Bedeutung für die Kommune

---

- alle privatrechtlichen Dienstleistungen werden künftig wie in einem Unternehmen kalkuliert und mit Umsatzsteuer angeboten; Folge: Verteuerung für Bürger\*innen, Vereine, usw.; zusätzlicher fortlaufender Personalaufwand aufgrund der notwendigen Kalkulationen
- alle Dienstleistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für Ingersheim werden ebenfalls besteuert; Folge: Mehrausgaben
- bei unternehmerischen Investitionen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs; Folge: steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten mit möglichen Steuererstattungen
- Chance, bestehende Handlungsfelder und Prozesse zu optimieren und im Sinne der notwendigen Haushaltskonsolidierung zu gestalten; Folge: Abfederung der finanziellen Belastung, Schaffung personeller Ressourcen

# Konkrete Beispiele

---

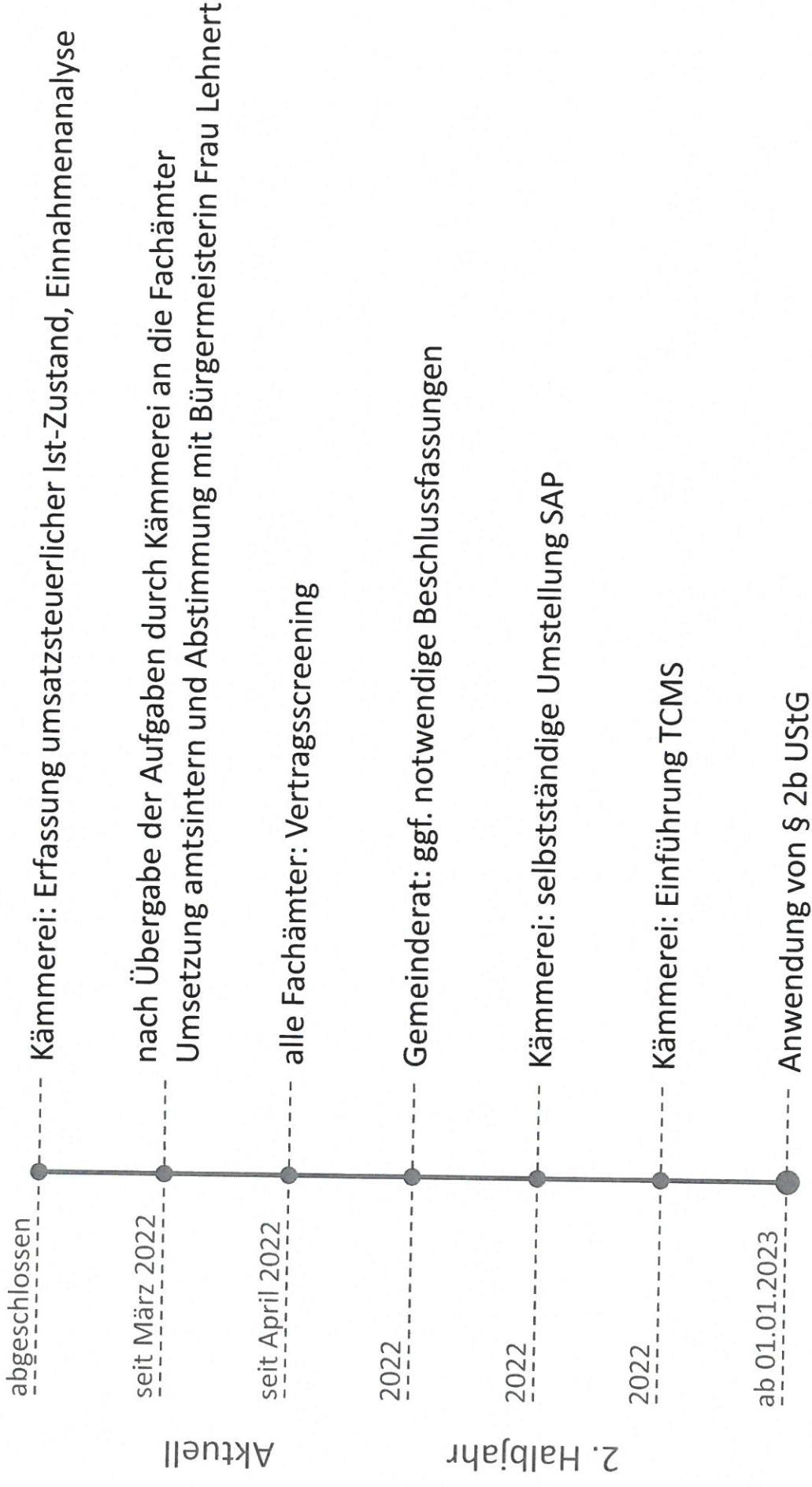
- alle entgeltlichen sportlichen Nutzungen von Hallen sind künftig umsatzsteuerpflichtig, die Nutzung zu Veranstaltungszwecken ist i.d.R. steuerfrei;
  - Umsetzungsaufgaben: Entflechtung der Vereinsförderung mit der Hallennutzung, Neufassung der Benutzungsordnung der Halle mit entsprechenden rechtlichen Abgrenzungen, Einführung der neuen Abrechnung der Hallennutzung
- Einsätze der Feuerwehr zur reinen Gefahrenabwehr sind hoheitlich, die anderen jedoch umsatzsteuerpflichtig; die Kameradschaftskasse der Feuerwehr sowie das jährliche Feuerwehrfest sind umsatzsteuerpflichtig;
  - Umsetzungsaufgaben: Information, Schulung und Mitnahme der Feuerwehrmänner und –frauen, verständliche und verträgliche Umsetzung des neuen Rechts mit der nötigen Anerkennung des wichtigen ehrenamtlichen Einsatzes der Feuerwehr

# Umsetzung von § 2b UStG

---

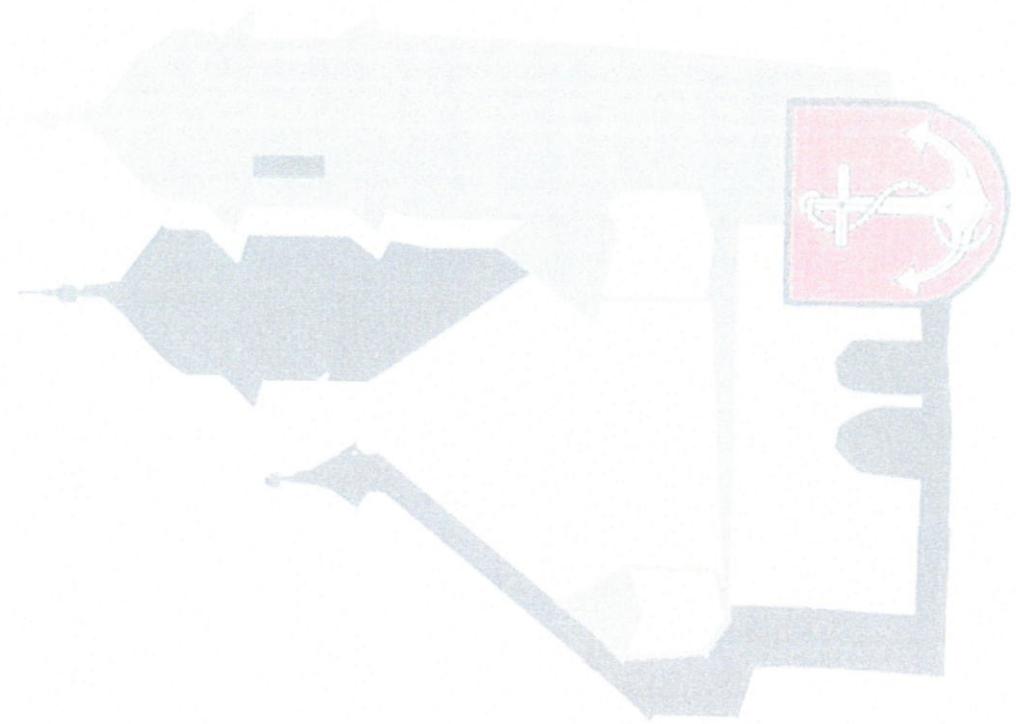
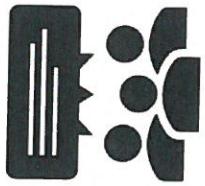
- Ziel:
  - effiziente und gesellschaftsverträgliche Umsetzung
  - Optimierung im Sinne der Haushaltskonsolidierung
- Vorgehensweise:
  - Erfassung des Umsatzsteuerlichen Ist-Zustands ↘
  - Einnahmenanalyse ↘
  - Vertragsscreening
  - Vorsteuer und Vorsteuerabzugspotential
  - Steuerliche Gestaltung soweit möglich
  - Organisation des Steuerbereichs, verpflichtende Einrichtung eines internen Steuerkontrollsystems (TCMS – Tax Compliance Management System)
  - Information und Schulung aller Mitarbeitenden und des Gemeinderats

# Projektplan



**vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

Für Fragen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung



GEMEINDE

MINGERSTADT